



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefax (01) 713 03 26
Telefax (01) 71162/1599 (Verkehrspolitik)
Telefax (01) 71162/4499 (Verkehrsarbeitsinspektorat)
E-mail: post@bmv.gv.at
X.400: C=AT;A=GV;P=BMV;S=POST
Homepage: www.bmv.gv.at
DVR: 0000175

GZ. 179.716/1-II/B/7/01

An alle
Landeshauptmänner

Sachbearbeiter/in: KAST
Tel.: (01) 711 62 DW 1703

Betreff: Kontrolle der Kindersicherung, der Gurtverwendung sowie des
„Handyverbotes“

Zahlreiche Hinweise und Beschwerden aus der Bevölkerung deuten darauf hin, dass die Bestimmungen über die Verwendung von Kinderrückhalteeinrichtungen, die Verwendung von Sicherheitsgurten sowie das Verbot des Telefonierens während der Fahrt nicht entsprechend beachtet werden.

Im Rahmen eines Verkehrssicherheitsgipfels im Bundesministerium für Inneres wurden ua auch diese drei Bereiche im Hinblick auf mögliche Verbesserungen der Verkehrssicherheit genannt.

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie ersucht daher im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres in Hinkunft bei Verkehrskontrollen verstärktes Augenmerk auf die Einhaltung dieser Bestimmungen zu legen.

Im Einzelnen darf zu den Punkten noch Folgendes bemerkt werden:

A. Kindersicherung:

Im Erlass vom 24. November 1993, Zl. 179.716/56-I/7/93, wurden die Bestimmungen im Zusammenhang mit der Kinderbeförderung nach der 15. KFG-Novelle eingehend erläutert. Durch die nunmehr geänderte Rechtslage (Auslaufen der Übergangsbestimmungen,

Änderungen der ECE-Regelung Nr. 44) ist dieser Erlass zum Teil überholt und wird hiermit aufgehoben bzw. durch die Folgenden Ausführungen ersetzt.

1. Gesetzliche Verpflichtung

1.1 Gemäß § 106 Abs. 1b KFG 1967 hat der Lenker dafür zu sorgen, dass Kinder unter zwölf Jahren, die kleiner als 150 cm sind, in Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen auf Sitzen, die mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, nur befördert werden, wenn dabei geeignete, der Größe und dem Gewicht der Kinder entsprechende Rückhalteeinrichtungen verwendet werden, welche die Gefahr von Körperverletzungen bei einem Unfall verringern können.

1.2 Dies bedeutet also:

- Verantwortung des Lenkers;
- verpflichtende Sicherung von Kindern unter zwölf Jahren, die kleiner als 150 cm sind (größere Kinder können den Erwachsenengurt verwenden);
- gilt nur bei der Beförderung in Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen;
- bei der Beförderung auf Sitzen, die mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind.

2. Rückhalteeinrichtungen - KDV 1967

2.1 Aus der Kraffahrgesetz-Durchführungsverordnung (KDV) 1967 ergibt sich, dass es sich bei den Rückhalteeinrichtungen für Kinder - ebenso wie bei Sicherheitsgurten - um genehmigungspflichtige Teile handelt (§ 2 Abs. 1 lit. a KDV 1967). Gemäß § 1c Abs. 2 KDV 1967 müssen Rückhalteeinrichtungen für Kinder der Regelung Nr. 44, BGBl. Nr. 267/1990, entsprechen.

In § 1c Abs. 2 KDV wird ergänzend klargelegt, dass als Rückhalteeinrichtungen im Sinne des § 106 Abs. 1a und 1b KFG 1967 für Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr darüber hinaus, anstelle des nach der ECE-Regelung 44 vorgesehenen Sitzkissens (Klasse III, für Kinder ab 22 kg, ab ca. 6 Jahren) auch

- o nach der Regelung 16 genehmigte Dreipunktgurte mit einer Verstelleinrichtung, die eine Anpassung an den Körperbau (Größe) des Kindes ermöglicht (so genannter Generationengurt) sowie
- o nach der Regelung 16 genehmigte höhenverstellbare Dreipunktgurte, bei denen durch höhenverstellbare obere Verankerungspunkte oder in Verbindung mit höhenverstellbaren Sitzen der bestimmungsgemäße Gurtenverlauf über den Körper des Kindes (nicht über den Hals) erreicht wird, gelten.

2.2 Kennzeichnung

Rückhalteeinrichtungen im Sinne des § 1c Abs. 2 KDV 1967 sind daher in der Regel mit einem Genehmigungszeichen nach der ECE-Regelung Nr. 44 gekennzeichnet.

Diese Kennzeichnung enthält ein "E" mit der Kennzahl des Landes, das die Genehmigung erteilt hat (z.B. 1 - BRD, 2 - Frankreich, 3 - Italien, 4 - Niederlande, 5 - Schweden, 6 - Belgien, 11 - Großbritannien ...) in einem Kreis. Darunter oder daneben die Genehmigungsnummer.

Die Genehmigungsnummer der aktuellen Änderungsserie 03 beginnt mit der Zahlenfolge 03. Weiters enthält das Genehmigungszeichen eine Angabe der Kategorie und des Gewichtsbereiches.

2.3 Nationale Genehmigungen

Bis Juli 1990 wurden auch österreichische Genehmigungen für Rückhalteeinrichtungen für Kinder erteilt. Für diese wurden Genehmigungsnummern/Prüfzeichen (A) 04900 bis 04973 vergeben. Auch diese entsprechen somit den Anforderungen des § 1c KDV 1967.

3. ECE-Regelung Nr. 44 (nunmehr aktuell die Änderungsserie 03)

3.1 Die ECE-Regelung Nr. 44 unterscheidet die Rückhalteeinrichtungen für Kinder nach folgenden Arten:

- Rückhalteeinrichtungen mit eigener Befestigungseinrichtung für das Kind (der Sicherheitsgurt für Erwachsene wird nicht benötigt);
- Rückhalteeinrichtungen, die den Körper des Kindes unter Benutzung des Sicherheitsgurtes für Erwachsene umfassen;
- Sitzkissen zum Höhenausgleich, welche zusammen mit dem Sicherheitsgurt für Erwachsene verwendet werden.

3.2 Rückhalteeinrichtungen für Kinder können daher insbesondere sein:

- ECE genehmigte Kindersicherheitsgurte (H-Gurte oder Geschirrgurte, 3-Punkt-Gurte mit oder ohne Automatik);
- ECE genehmigte Babytragetaschen (quer zur Fahrtrichtung des Fahrzeuges verwendbar);
- ECE genehmigte Babyliesitze (meistens als Reboardsitze in entgegengesetzter Fahrtrichtung einzubauen);
- ECE genehmigte Kindersitze mit oder ohne Kindersicherheitsgurte. Diese Kindersitze können mit eigenen Gurten an den Verankerungspunkten für

Sicherheitsgurte für Erwachsene oder durch normale Sicherheitsgurte (3-Punkt-Sicherheitsgurte oder Beckengurte) für Erwachsene im Fahrzeug befestigt werden;

- manche Kindersitze sind mit einem Aufprallschutz (Tischgestell) versehen;
- ECE genehmigte Sitzkissen (Polster) insbesondere für Kinder ab 4 Jahren (Gewichtsklasse II und III).

3.3 Die Rückhalteeinrichtungen für Kinder werden in fünf Gewichtsklassen 0, 0+, I, II und III eingeteilt:

Gewichtsklasse 0: weniger als 10 kg (0 - 9 Monate)

Gewichtsklasse 0+: weniger als 13 kg

Gewichtsklasse I: 9 kg bis 18 kg

Gewichtsklasse II: 15 kg bis 25 kg

Gewichtsklasse III: 22 kg bis 36 kg.

3.4 Ferner werden die Rückhalteeinrichtungen für Kinder in Kategorien eingeteilt :

"universal": geeignet für alle Fahrzeuge und die meisten Sitzpositionen unter Verwendung der Sicherheitsgurte für Erwachsene,

„eingeschränkt“: nur geeignet für bestimmte Fahrzeugtypen und/oder Sitzpositionen unter Verwendung der Sicherheitsgurte für Erwachsene nach Angabe des Herstellers

"semiuniversal": geeignet nur für bestimmte Fahrzeugtypen unter Verwendung von teilweise eigenen Verankerungspunkten

"spezielles Fahrzeug": geeignet nur zum Einbau in eine einzige spezielle Fahrzeugtype oder bereits ins Fahrzeug eingebaute Kinderrückhalteeinrichtung.

3.5 Geeignet sind Rückhalteeinrichtungen für Kinder nach der ECE-Regelung Nr. 44, wenn sie im Einzelfall

- für den bestimmten Fahrzeugtyp (Genehmigungszeichen mit Angabe der Bezeichnung "universal" für die Verwendung in jedem Fahrzeugtyp; Angabe der Bezeichnung "eingeschränkt" oder „semiuniversal" für die Verwendung in bestimmten Fahrzeugtypen oder für die Verwendung in einem einzigen Fahrzeugtyp; ergibt sich aus der Genehmigung in Verbindung mit der Anweisung des Herstellers);

- für den benutzten Sitz (Rücksitz, Vordersitz - sofern vom Hersteller für die Verwendung auf Vordersitzen freigegeben, u.s.w.) und
- für das Kind (Gewichtsklasse) zugelassen und entsprechend den Anweisungen des Herstellers angebracht werden.

4. Generationengurte, höhenverstellbare Dreipunktgurte

Als geeignete Kinderrückhalteeinrichtung für Kinder ab dem 6. Lebensjahr gelten weiters zwar nicht nach der ECE-Regelung Nr. 44, sondern lediglich nach der Regelung Nr. 16 genehmigte, verstellbare Dreipunktgurte (so genannte Generationengurte), die an sich auch nach der Regelung Nr. 44 genehmigungsfähig wären, aber keine Doppelgenehmigungen nach beiden Regelungen (16 und 44) aufweisen und höhenverstellbare Dreipunktgurte die den bestimmungsgemäßen Gebrauch ermöglichen (vgl. im Übrigen Pkt. 2.1).

5. Beckengurte

- 5.1 Die Verwendung eines Sitzkissens als Rückhalteeinrichtung der Klasse III (Sitzkissen) ist nur in Verbindung mit einem Dreipunktgurt erforderlich. Auf Sitzplätzen, die nur mit einem Beckengurt ausgerüstet sind, erübrigt sich die zusätzliche Verwendung eines Sitzkissens und die Sicherung durch den Beckengurt allein ist ausreichend.
- 5.2 Unter Berücksichtigung der Ausführungen unter Pkt. 5.3 ist für kleinere Kinder (bis 22 kg) jedenfalls die Sicherung mit einer speziellen Rückhalteeinrichtung (Klasse I: Schalensitz mit Aufprallschutz, Schalensitz mit Hosenträgergurt; Klasse II: Sicherheitstischchen), in Verbindung mit dem Beckengurt (Zweipunktgurt) verpflichtend.
- 5.3 Auch auf Sitzplätzen, die lediglich mit einem Beckengurt ausgestattet sind, muss somit grundsätzlich eine geeignete Rückhalteeinrichtung (bis zur Klasse II) verwendet werden. Lediglich dann, wenn durch zwei auf den äußeren Plätzen befestigte Rückhalteeinrichtungen auf dem mittleren Sitzplatz mangels ausreichendem Platz eine solche Rückhalteeinrichtung nicht mehr befestigt werden kann (faktische Unmöglichkeit), so genügt die Sicherung des Kindes mit dem Beckengurt allein.
- 5.4 Keinesfalls ist es aber zulässig, vorhandene Dreipunktgurte lediglich als Beckengurte (Zweipunktgurte) zur Kindersicherung zu verwenden.

6. Gewichtsgrenze

Die ECE-Zulassung für Rückhalteeinrichtungen der Klasse III beschränkt zurzeit diese Systeme aus prüftechnischen Gründen auf ein Körpergewicht bis 36 kg. Nach einschlägigen Tests in Deutschland (Bundesanstalt für Straßenwesen, Materialprüfungsanstalt in Stuttgart) wurde jedoch bewiesen, dass weitaus höhere Gewichtsbelastungen ohne dauernde Verformung des Polsters möglich sind, und somit die Eignung dieser Rückhalteeinrichtungen auch für Kinder mit einem Körpergewicht von über 36 kg gegeben ist. Sie müssen daher auch für diese Kinder verwendet werden, falls nicht eine andere der oben beschriebenen Sicherungsmöglichkeiten in Betracht kommt (vgl. Pkt 2.1, 5.2).

Lediglich dann, wenn im Einzelfall der Körperumfang des Kindes so groß ist, dass es in keinem im Handel erhältlichen System Platz findet, kann § 106 Abs. 1c Z 2 und Abs. 1d KFG 1967 Anwendung finden und von der Behörde die Feststellung getroffen werden, dass aus anatomisch bedingten Gründen die Benutzung einer Rückhalteeinrichtung für Kinder nicht zumutbar ist. Im Bescheid kann auch die Verwendung von Erwachsenengurten vorgeschrieben werden.

7. Grenzen der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung

Die Verpflichtung für die ordnungsgemäße, sichere Kinderbeförderung zu sorgen, trifft den Lenker. Dieser ist im strafrechtlichen Sinne aber nicht mehr verantwortlich bei der Beförderung von Kindern unter zwölf Jahren, die 150 cm groß sind (ebenso wie im umgekehrten Falle bei Kindern, die älter als zwölf Jahre, aber kleiner als 150 cm sind). Aber auch die Kinder selbst sind gemäß § 4 Abs. 1 VStG nicht strafbar.

In diesen Fällen gilt grundsätzlich die Verpflichtung zur Verwendung der Sicherheitsgurte gemäß Art. III Abs. 1 der 3. KFG-Novelle - jedoch kann eine Nichtbefolgung nicht mit verwaltungsstrafrechtlichen Sanktionen durchgesetzt werden.

8. Ausnahmen

In § 106 Abs. 1c KFG 1967 wurden Ausnahmen von der verpflichtenden Verwendung von geeigneten Rückhalteeinrichtungen normiert.

- 8.1 Der Umstand, dass bei Verwendung eines Sitzkissens eventuell der Kopf samt Hals des Kindes über den oberen Rand der Rücksitzbank bzw. des Rücksitzes angehoben wird und somit ohne entsprechende Kopfstützen eine Gefährdung des Kindes eintreten könnte, wurde nicht als Ausnahmetatbestand aufgenommen. Daher besteht auch in dem dargestellten Fall die Verpflichtung, eine geeignete Rückhalteeinrichtung zu verwenden. Jedoch wird diese dargestellte Gefährdung

durch Verwendung von geeigneten Gurtsystemen (vgl. Pkt 2.1 und 5.2) größtenteils hintangehalten werden können).

- 8.2 Keine Ausnahme wurde auch für so genannte "Gelegenheitsfahrten" vorgesehen. Auch bei solchen Fahrten (z.B. Abholen der Kinder von der Schule, weil die Mutter verhindert ist), trifft somit den Lenker die Verpflichtung, geeignete Rückhalteeinrichtungen zu verwenden.

Eine Ausnahme für solche Fahrten wäre problematisch gewesen, da die Gefährdung der Kinder gleich wie bei anderen Fahrten gegeben ist. Ausnahmen nur für kurze Beförderungstrecken hätten wiederum zur Unvollziehbarkeit dieser Bestimmung geführt.

- 8.3 Gemäß § 106 Abs. 1c Z 1 KFG 1967 gilt die Verpflichtung des § 106 Abs. 1b KFG 1967 nicht, bei besonderer Verkehrslage, die den Nichtgebrauch der Rückhalteeinrichtung rechtfertigt.

Diese Bestimmung ist im wesentlichen der Ausnahmeregelung hinsichtlich der Gurtenverwendung (Art. III Abs. 2 der 3. KFG-Novelle) nachgestaltet. Es sollen jene Fälle erfasst werden, in denen kein vernünftiger Grund besteht, die Rückhalteeinrichtung zu verwenden, wie z.B. bei langsamem Vorwärtsbewegen im Schritt-Tempo bei Stau.

- 8.4 Eine weitere Ausnahme besteht gemäß § 106 Abs. 1c Z 2 KFG 1967 bei Unmöglichkeit des bestimmungsgemäßen Gebrauches wegen schwerster körperlicher Beeinträchtigung des Kindes. Die Behörde hat gemäß § 106 Abs. 1d KFG 1967 auf Antrag festzustellen, dass diese schwerste körperliche Beeinträchtigung vorliegt. Es muss nicht eine separate Bestätigung darüber ausgestellt werden (vgl. auch Pkt 6).

- 8.5 Weiters bestehen Ausnahmen bei
- der Beförderung in Einsatzfahrzeugen oder in Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die keine Einsatzfahrzeuge sind (§ 106 Abs. 1c Z 3 KFG 1967);
 - bei der Beförderung in Fahrzeugen zur entgeltlichen Personenbeförderung (Taxi-, Mietwagen-, Gästewagengewerbe) es sei denn, es handelt sich um Schülertransporte gemäß §106 Abs. 6 (§ 106 Abs. 1c Z 4 KFG 1967);

- bei der Beförderung in Rettungs- und Krankentransportfahrzeugen anerkannter Rettungsgesellschaften (§ 106 Abs. 1c Z 7 KFG 1967).

9. Zählregel

Aufgrund der Bestimmungen des § 106 Abs. 3 KFG 1967 ergibt sich, dass ab 1. Jänner 1999 eine pro-Kopf-Zählweise gilt; jedes Kind zählt dann als eine Person und kann einen eigenen Sitzplatz beanspruchen.

10. Air-Bag

Wenn das Fahrzeug auf der Beifahrerseite mit einem Air-bag ausgestattet ist, so ist die Verwendung von Kindersitzen, die als Reboardsitze gegen die Fahrtrichtung angebracht werden, aus Sicherheitsgründen nicht zulässig, ausgenommen der Air-bag wird deaktiviert.

11. Fahrzeuge mit ausländischen Kennzeichen

Da es sich bei der Verwendung von Rückhalteeinrichtungen bei der Beförderung von Kindern eindeutig um eine Verhaltensvorschrift handelt, gelten diese Bestimmungen grundsätzlich auch für Lenker von Fahrzeugen mit ausländischen Kennzeichen. Auch diese müssen somit vorhandene Rückhalteeinrichtungen verwenden.

12. Sanktionen

12.1 Übertretungen der Bestimmungen des § 106 Abs. 1b KFG 1967 sind gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 strafbar. In erster Linie sollte bei Zuwiderhandlung aber mit Organmandat in der Höhe von S 300,- vorgegangen werden.

12.2 Die Setzung von Zwangsmaßnahmen wird wohl nicht in Betracht kommen, solange auch eine ungesicherte Beförderung in Fahrzeugen, die noch keine Sicherheitsgurte aufweisen, zulässig ist.

B. Gurtverpflichtung:

Da die Gurtanlagequote stark gesunken ist (lediglich ca. 70% auf Vordersitzen und gar nur ca. 40% auf Rücksitzen, im Vergleich zu 90% in Deutschland) sollte die Einhaltung der Anschnallpflicht wieder verstärkt kontrolliert werden.

C. „Handy-Verbot“:

Gemäß § 102 Abs. 3 dritter Satz KFG 1967 ist dem Lenker während des Fahrens das Telefonieren ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung verboten.

Bei Zuwiderhandlung ist nur im Falle einer Anhaltung gemäß § 97 Abs. 5 StVO 1967 mit einer Organstrafverfügung eine Geldstrafe im Ausmaß von S 300,-- einzuheben. Wird die Zahlung des Strafbetrages jedoch verweigert, ist von der Behörde eine Geldstrafe bis zu S 1000,-- im Falle der Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu 24 Stunden, zu verhängen (§ 134 Abs. 3b KFG 1967)

Laut einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes (Zl. 2000/02/0154) kommt es nicht darauf an, ob tatsächlich telefoniert wurde. Unter das gesetzliche Verbot fällt somit auch das ans Ohr Halten des Handy's ohne tatsächlich zu telefonieren.

Auf Grund dieser Entscheidung sollte auch die Einhaltung des „Handy-Verbots“ verstärkt kontrolliert werden.

Wien, am 11. Jänner 2001

Für die Bundesministerin:

Dr. KAST

FdRdA:

